

Bundessozialgericht

- 7 RAr 3/80 -

Verkündet am
17. März 1981

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. März 1981
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom
20. November 1979 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung der Beklagten, die Voraussetzungen für einen Mehrkostenzuschuß (MKZ) im Rahmen der Produktiven Winterbauförderung anzuerkennen.

Die Klägerin betreibt ein Bauunternehmen in C (C.) und betätigt sich vorwiegend im Hafen-, Wasser- und Ingenieur-Tiefbau. Im Dezember 1976/Januar 1977 baute die Klägerin mit durchschnittlich 25 auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmern einen Kühlwasser-Entnahme-Stollen, der am Kai in C. hergestellt, auf einen Ponton verladen, nach Libyen transportiert und dort in 10 m Tiefe unter Wasser verankert wurde. Für die Herstellung des Stollens mietete die Klägerin ein Gelände von ca. 2.725 qm am Hansa-Kai in C. Das in zwei Teilen hergestellte Bauwerk hatte eine Gesamtlänge von 152 m und Teilgewichte von ca. 800 bzw 700 t. Die Herstellung des Stollens erfolgte in herkömmlicher Stahlbetonbauweise. Zum Schutz von Arbeitnehmern, Baustelle und Materialien in der Winterbauzeit stellte die Klägerin ein Teilschutzzelt, Heizgeräte, Planen für das Abdecken des Materials und der Geräte, beheizbare Unterkünfte und Schutzkleidung für die Bauarbeiter zur Verfügung.

Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin auf Anerkennung der Voraussetzungen für die Gewährung eines MKZ mit der Begründung ab, es handle sich nicht um Arbeiten, die auf einer inländischen Baustelle ausgeführt würden. Die Baustelle liege in Libyen, wo der Stollen zusammengebaut und auf Grund verankert werde. Die Fertigungsstätte in C. könne wegen der großen Entfernung auch nicht als zugeordnete Ar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

beitsstätte angesehen werden (Bescheid vom 31. Januar 1977; Widerspruchsbescheid vom 28. April 1977).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, der Klägerin MKZ zu gewähren (Urteil vom 13. Februar 1978). Das Landessozialgericht (LSG) hat die zugelassene Berufung der Beklagten hiergegen mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte unter Änderung des angefochtenen Urteils verpflichtet wird, die Voraussetzungen für einen MKZ anzuerkennen (Urteil vom 20. November 1979). Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Für eine Förderung gemäß § 78 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) sei zwischen den Beteiligten lediglich streitig, ob die auf dem Kai in C. verrichteten Bauarbeiten "auf der Baustelle" iS der genannten Vorschrift verrichtet worden seien. Unter Baustelle würden grundsätzlich das erdverbundene Bauwerk und die unmittelbar anschließenden Flächen verstanden. Das bedeute aber nicht, daß das Bauwerk nach seiner Errichtung um keinen Zentimeter mehr verrückt werden könne und dürfe. Gleiches beinhalte auch nicht der von der Rechtsprechung geforderte Charakter einer Baustelle, nämlich nur für einen vorübergehenden Zweck, die Errichtung eines bestimmten Bauwerks, eingerichtet zu sein. In Fällen wie dem vorliegenden fielen die Fertigungsstätte des Bauwerks, die stets an Land sein müsse, und die Montagestätte unter Wasser stets auseinander, so daß zwei Baustellen vorlägen, die wegen ihrer grundsätzlich verschiedenen Eigenarten nicht als Einheit gesehen werden könnten. Dies gelte um so mehr, als das Betonbauwerk unter Wasser nicht oder zumindest nicht unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen (wirtschaftliche Unmöglichkeit) hätte hergestellt werden können. Die Betrachtung, daß nur die Montagestelle unter Wasser als Baustelle gelten könne und die Baustelle an Land allenfalls als zugeordnete Arbeitsstätte angesehen werden können, wenn sie sich in der Nähe befinde, gehe fehl. Da somit zwei Baustellen vorlägen, mache es auch keinen Unterschied, ob die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Großbauteile 10 m oder 10.000 km von der Kaimauer entfernt auf den Hafenboden abgesenkt und mit dem Erdboden verbunden würden.

Die Beklagte rügt mit ihrer Revision eine Verletzung des § 78 Abs 2 AFG. Unter Baustelle verstehe man nach allgemeiner Meinung das Bauwerk und die unmittelbar anschließenden Flächen, wobei unter Bauwerk eine mit dem Erdboden verbundene Sache zu verstehen sei. Im vorliegenden Falle sei in C. kein erdverbundener Bau hergestellt worden, sondern es seien zwei Großbauteile angefertigt worden, die erst in Libyen mit dem Erdboden verbunden worden seien, so daß bereits deshalb nicht von einer Baustelle im obigen Sinne gesprochen werden könne. Daneben habe jedes Bauwerk an dem Ort, an dem es errichtet werde, eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Die beiden von der Klägerin hergestellten Bauteile hätten auf dem Gelände in C. die dem Bauwerk "Kühlwasser-Entnahme-Stollen" zugeordnete Aufgabe nicht erfüllen können. Hätte der Fall vorgelegen, daß die Teile unmittelbar neben der Fertigungsstätte ins Wasser versenkt und mit dem Erdboden verbunden worden wären, hätte die Fertigungsstelle als unmittelbar anschließende Fläche angesehen werden müssen (jedoch nicht im Sinne des § 78 Abs 2 Satz 2 AFG) und wäre als Nebengelände für die Bauarbeiten erforderlich gewesen; MKZ wäre ohne Problem zu gewähren gewesen.

Auch § 78 Abs 2 Satz 2 AFG grenze den Begriff einer Baustelle ab. Arbeitsstätten iS dieses Satzes 2 seien keine Baustellen, denn sonst wäre die ausdrückliche Regelung überflüssig gewesen. Die Vorschrift des Satzes 2 ermögliche es den Baubetrieben, im Zuge notwendiger Rationalisierungsmaßnahmen zentrale Anlagen zur Unterstützung der Arbeiten an einer oder mehreren Baustellen zu schaffen. Diese Arbeitsstätten müßten jedoch in der Nähe der Baustelle liegen und dieser zugeordnet sein. Daran fehle es im vorliegenden Fal-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

le, denn die Baustelle liege in Libyen. Darüber hinaus könnte eine zugeordnete Arbeitsstätte förderungsmäßig nur so behandelt werden wie die Baustelle, was eine Förderung ebenfalls ausschließe, da die Baustelle in Libyen als eine im Ausland gelegene nicht förderungsfähig sei.

Die Klägerin erstrebe, wenn es wirtschaftlich oder technisch erforderlich sei, Großbauteile auf einer besonderen Arbeitsstätte herzustellen, diese Arbeitsstätten als Baustellen anzusehen. Konsequenterweise müßte dies für alle Bauvorhaben mit größtmöglicher Vorfertigung ohne Rücksicht auf den endgültigen Standort des Bauwerks gelten. Dann wäre jedoch der Grad der Vorfertigung maßgebend für eine Förderung durch die Beklagte, nicht die Merkmale "Zuordnung" und "Nähe", was der Systematik des § 78 Abs 2 AFG und dem damit verfolgten Zweck widerspräche.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts
Niedersachsen vom 20. November 1979
und das Urteil des Sozialgerichts Stade
vom 13. Februar 1978 aufzuheben, die Klage
abzuweisen und zu entscheiden, daß
außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten
sind.

Die Klägerin beantragt,

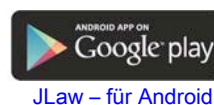
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für richtig und trägt insbesondere folgendes vor: Die Auffassung der Beklagten würde dazu

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

führen, daß kein Bauwerk, das an Land gefertigt und sodann auf eine Off-shore-Position auf See zu seiner eigentlichen Bestimmung geschleppt werde, gefördert werden könnte. Alle derartigen Bauwerke würden an einer Landbaustelle gefertigt und anschließend auf See gebracht, wo noch Zusammenfügungen und ähnliche Arbeiten durchgeführt werden müßten. Die Wasser- und Schifffahrtsbehörden des Bundes und des Landes sprächen deshalb regelmäßig zB bei der Errichtung von Leuchttürmen von Landbaustellen, an denen das Bauwerk soweit als möglich fertiggestellt werde, und von Seebaustellen, wo die restlichen Montagearbeiten erledigt würden. Die Technik habe in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung dahin durchgemacht, daß es viele Bauwerke gebe, die nicht mehr erdverbunden, sondern seeverbunden seien. Diese Entwicklung der Technik müsse sich bei der Auslegung des § 78 Abs 2 AFG niederschlagen. Man dürfe den Begriff der Baustelle nicht mehr so eng fassen, wie es die Beklagte tue; Bauwerke müßten auch nicht mehr unbedingt erdverbunden sein. Die Klägerin habe außerdem eigens für die Fertigung der Kühlwasser-Entnahme-Stollensegmente einen Kai in C. gemietet. Im übrigen dienten die Regeln des AFG dazu, einen Anreiz für die Kontinuität des Baustellenbetriebes auch in der Schlechtwetterzeit zu geben. Die Arbeiten seien hier in vollem Umfange in Deutschland ausgeführt worden, so daß nicht einzusehen sei, warum hier keine Förderung möglich sein solle.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Das LSG hat die Beklagte zu Recht verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung der in Rede ste-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Voraussetzungen für die beantragte Anerkennung der MKZ-Förderungsvoraussetzungen lagen hier vor.

Als MKZ werden gemäß § 78 AFG in der hier anzuwendenden Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung des AFG vom 19. Mai 1972 (BGBl I 791 - 2. AFG-ÄndG -) Arbeitgebern des Baugewerbes Zuschüsse zu den sonstigen witterungsbedingten Mehrkosten der Bauarbeiten gewährt, die in der Förderungszeit durchgeführt werden. Gefördert werden die auf der Baustelle von Betrieben des Baugewerbes verrichteten Bauarbeiten, sofern die Bauarbeiter, die Baustelle, das Bauwerk und die Baumaterialien durch Voll-, Teil- oder Einzelschutz gegen Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sind, so daß die Bauarbeiten in der Förderungszeit auch bei ungünstiger Witterung durchgeführt werden können (§ 78 Abs 2 Satz 1 AFG). Den auf der Baustelle verrichteten Bauarbeiten stehen die Bauarbeiten gleich, die auf einer in der Nähe der Baustelle gelegenen und dieser zugeordneten Arbeitsstätte für die Baustelle verrichtet werden (§ 78 Abs 2 Satz 2 AFG). Aus den Feststellungen des ISG ergibt sich, daß es sich bei der Herstellung des Kühlwasser-Entnahme-Stollens um Bauarbeiten handelte, die von einem Arbeitgeber des Bau-

gewerbes in der Förderungszeit (§ 75 Abs 2 Nr 1 AFG) durchgeführt worden sind, ferner, daß die Bauarbeiten, der Bau-
platz, das Bauwerk und die Baumaterialien gegen Witterungs-
einflüsse ausreichend iS von § 78 Abs 2 Satz 1 AFG geschützt
waren. Die von der Klägerin zur Herstellung des Kühlwasser-
Entnahme-Stollens verrichteten Bauarbeiten am Hansa-Kai in
C. haben iS von § 78 Abs 2 Satz 1 AFG "auf der Baustelle"
stattgefunden. Infolgedessen bedarf es keiner Entscheidung,
ob es sich insoweit (nur) um eine in der Nähe der Baustelle
gelegene und dieser zugeordneten Arbeitsstätte iS von § 78
Abs 2 Satz 2 AFG gehandelt hat.

Der Begriff der "Baustelle" ist im Gesetz nicht näher er-
läutert, obwohl er sich noch in den §§ 81 Abs 4, 88 Abs 1,
2 und 3 und 89 Nr 2 AFG findet. Nach der Rechtsprechung des
Bundessozialgerichts (BSG) kommt es insoweit auf den Sprach-
gebrauch an. Danach versteht man unter Baustelle grundsätz-
lich das Gelände, auf dem der Bau errichtet wird (vgl BSG
vom 21. Mai 1974 - 7 RAR 5/72 - Dienstblatt R der Bundes-
anstalt für Arbeit -BA- Nr 1868a zu AFG § 82 aF. - und vom
1. Dezember 1977 - 12/7/12/7 RAR 103/75 - SozR 4100 § 78
Nr 2). Baustelle ist sonach in der Regel der - unter Um-
ständen weitläufige - Bereich, in dem mittels Bauarbeiten
von einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes das Bau-
werk vorbereitet, gegründet, errichtet und fertiggestellt
wird, also das Gelände, wo alle erforderlichen Arbeiten an
dem erdverbundenen Bau stattfinden, einschließlich der Vor-
bereitungsarbeiten in diesem Bereich (in diesem Sinn vgl
auch Hennig/Kühl/Heuer, Kommentar zum AFG, Anm 7 zu § 78;
Schönefelder/Kranz/Wanka, Kommentar zum AFG, § 78 RdNr 13,
14; Kranz, Winterbau, § 78 RdNr 15).

Der Grundsatz der Identität zwischen dem Ort, an dem die
Bauarbeiten stattfinden und dem Ort, an dem das Bauwerk
seinen erdverbundenen Standplatz findet, als Voraussetzung



für den Anspruch auf MKZ in Form der "Bauarbeiten auf der Baustelle" muß jedoch nicht in allen Fällen gelten. Einer tatsächlichen Ausnahme hat der Gesetzgeber selbst in § 78 Abs 2 Satz 2 AFG Rechnung getragen. Danach stehen Bauarbeiten auf einem in der Nähe der Baustelle gelegenen und dieser zugeordneten Arbeitsstätte den Bauarbeiten auf der Baustelle gleich. Die Regelung soll es ermöglichen, im Zuge notwendiger Rationalisierungsmaßnahmen zentrale Anlagen zur Unterstützung der Arbeiten an einer oder an mehreren Baustellen zu schaffen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zu § 78 Abs 2 Satz 2 AFG idF des Entwurfs eines 2. AFG-ÄndG, BT-Drucks VI/2689, Anlage 2 und 3, jeweils Ziffer 1). Wortlaut und Motive dieser Regelung erweisen, daß Baustelle als der Ort, an dem das Bauwerk erdverbunden errichtet wird, und Arbeitsstätte als der Ort, an dem dafür bestimmte Bauarbeiten zweckmäßig stattfinden, zwei räumlich derart getrennte Plätze sind, daß sie nicht gemeinsam dem oa Begriff "Baustelle" unterfallen können. Andernfalls wäre § 78 Abs 2 Satz 2 AFG überflüssig gewesen.

Trägt § 78 Abs 2 Satz 2 AFG einer technischen Entwicklung im Bauwesen Rechnung, so bedeutet dies - entgegen der Auffassung der Beklagten - jedoch nicht, daß damit der Begriff der Baustelle iS von § 78 Abs 2 Satz 1 AFG in dem Sinne abschließend geregelt ist, daß dies immer und ausnahmslos nur der Ort sein kann, an dem das Bauwerk errichtet ist, selbst wenn dies der Regelfall sein dürfte. Daß eine Baustelle oder ein Baustellenbereich nicht notwendig stets das (gesamte) Gelände umfaßt, auf dem das vollständige Bauwerk erdverbunden errichtet oder gebaut wird, wird schon daran deutlich, daß eine Baustelle als solche aus mehreren räumlich getrennten Bereichen bestehen kann. Ist das Bauwerk zB eine Straße, ein Flußbett oder ein Tunnel, deren Bau zugleich von verschiedenen Richtungen her an jeweils weit voneinander entfernten Orten angegangen wird, existieren selbständige oder unselbständige Baustellen für



- 10 -

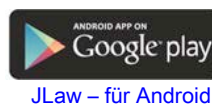
dieses Bauwerk an diesen verschiedenen Orten. Ob in solchen Fällen stets noch von einem einheitlichen Baustellenbereich als den Begriff einer Baustelle umfassende Definition gesprochen werden kann, wird nach den örtlichen Verhältnissen verschieden zu beantworten, häufig jedoch zu verneinen sein. Zwar findet in solchen Fällen an der jeweiligen Stelle des Ortes der Bauarbeiten auch eine (teilweise) Errichtung des Gesamtbauwerkes statt, so daß jede dieser "Baustellen" noch in die allgemeine Begriffsbestimmung "Bauarbeiten am erdverbundenen Bauwerk" einzuordnen ist. Ähnlich ist es, wenn ein Baukomplex aus mehreren sachlich und räumlich getrennten Bauwerken besteht; hier wird je nach Sachlage für jedes Bauwerk eine eigene Baustelle, gegebenenfalls aber auch ein Baustellenbereich is einer einheitlichen Baustelle vorhanden sein können. Jedoch zeigen diese Fälle, daß es für ein Bauwerk (nämlich für ein Gesamtbauwerk oder einen Baukomplex) durchaus mehrere Baustellen in tatsächlicher Hinsicht geben kann, die auch rechtlich trennbar sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß gleichwohl für die Bauarbeiten an solchen (Teil-) Baustellen die Förderung nach § 78 AFG zulässig ist (vgl dazu die Regelung der Beklagten in ihrem Runderlaß 346/72.4 Nr 11.2 Abs 3 zu § 78 AFG).

Ist es jedoch schon aus diesen tatsächlichen Gründen dem Begriff "Baustelle" is von § 78 Abs 2 Satz 1 AFG immanent, daß sich der Ort der Bauarbeiten nicht stets, jedenfalls nicht vollständig mit dem Ort des erdverbundenen Bauwerks decken muß, und zwar auch nicht im Sinne eines noch so weit verstandenen Baustellenbereichs, können also für ein einheitliches Bauwerk (Straße, Flußbett, Tunnel uä) mehrere Baustellen existieren, dann ist dies in der Wirklichkeit des Baugeschehens auch für andere Fälle nicht auszuschließen. Hierbei muß zunächst einmal an eine Situation gedacht werden, in der es technisch unmöglich ist, das Bauwerk an dem Ort herzustellen, an dem es (später) stehen, mit der Erde verbun-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den werden soll. Dies kann in Betracht kommen für Bauwerke, die ihren Standplatz im Meer finden sollen (Leuchttürme, Bohrtürme uä) oder an für die Errichtungsarbeiten sonst unzugänglichen Orten, wie im Gebirge (zB Bergstationen von Seilbahnen, Schutzhütten und dergleichen) oder unter Wasser. Hier wie auch in anderen Fällen wird allenfalls das Aufstellen, Verankern oder Absetzen des Bauwerks am Ort seiner Bestimmung und die Herstellung der Verbindung zwischen dem Bauwerk mit dem Boden möglich sein; seine Herstellung, sein "Bau" muß aber zwangsläufig an einem anderen Ort vonstatten gehen. Diesen Ort als Arbeitsstätte iS von § 78 Abs 2 Satz 2 AFG anzusehen, verbietet sich schon deshalb, weil an ihm nicht nur mehr oder weniger gewichtige Vor- und Nebenarbeiten für die letztlich maßgeblichen Bauarbeiten an der eigentlichen Baustelle verrichtet werden, sondern das eigentliche Baugeschehen als solches dort stattfindet. Es handelt sich zudem bei der hier angenommenen Sachlage nicht um einen Bauplatz, der aus Rationalisierungsgründen einzurichten ist, welches das Motiv für die Regelung in § 78 Abs 2 Satz 2 AFG war (vgl BT-Drucks VI/2689, Anlage 2, Ziffer 1), sondern aus Gründen bautechnischer Notwendigkeit. Infolgedessen erfordert eine solche Sachlage, hier zumindest von einer zweiten Baustelle zu sprechen, wenn überhaupt der Ort des Standplatzes des Bauwerks noch als eigentliche Baustelle und nicht nur als reine Montagestelle zu bezeichnen ist. Dem entspricht der Vortrag der Klägerin, daß bei sogenannten Off-shore-Bauwerken nach dem Sprachgebrauch auch der beteiligten Baubehörden von Landbaustellen und von Seebaustellen die Rede ist.

Dieser Betrachtung steht der Zweck der Regelung in § 78 Abs 2 AFG nicht entgegen. Mit dem Begriff "Baustelle" in § 78 Abs 2 Satz 1 AFG sollte, wie der Senat schon entschieden hat, die Abgrenzung von Bauhöfen, Betriebs- und anderen Arbeitsplätzen erfolgen. Zweck dieser Abgrenzung ist es, die Förderung durch MKZ für Bauarbeiten auf sogenannten Betriebsplätzen auszu-



schließen; denn der MKZ soll nur die mit dem eigentlichen Bauen im Winter verbundenen Mehrkosten dann ausgleichen, wenn es sich um Anlagen handelt, die nur für vorübergehende Zwecke nutzbar sind und nach Beendigung der Arbeiten zumindest an dieser Stelle nicht mehr weiterverwendet werden. Eine Förderung soll danach nicht erfolgen, wenn diese Anlagen dem Baubetrieb allgemein für seine Arbeiten zur Verfügung stehen (BSG vom 21. Mai 1974 - 7 RAR 5/72 -). Dasselbe gilt für die Regelung in § 78 Abs 2 Satz 2 AFG für Bauarbeiten an sogenannten Arbeitsstätten. Die Einschränkungen, daß es sich dabei um eine der Baustelle zugeordnete Stätte handeln und sie "in der Nähe der Baustelle" gelegen sein muß, sollen lediglich verhindern, daß sich die Förderung auf Bauarbeiten auf ortsfesten Bauhöfen oder Betriebsplätzen erstreckt (vgl BT-Drucks VI/2689, Anlage 2, Begründung zu Ziffer 1, Satz 2). Die Abgrenzungskriterien des Begriffs "Baustelle" im Verhältnis zur "Betriebsstätte" (Betriebsplatz) gelten deshalb ohne weiteres auch für die "Arbeitsstätte" (BSG vom 21. Mai 1974 - 7 RAR 5/72 -).

Diese Erfordernisse muß folglich auch eine zweite Baustelle in dem oa Sinne erfüllen, um für dort stattfindende Bauarbeiten den Anspruch auf MKZ auszulösen. Das ist aber, wie der vorliegende Fall beweist, durchaus möglich. Eine zweite Baustelle in dem genannten Sinne braucht nicht Bauhof oder Betriebsstätte zu sein, sondern kann ein für den alleinigen Zweck der Herstellung des Bauwerks bestimmter Bauplatz iS der oa Rechtsprechung sein. Für den Anspruch auf MKZ müssen aber diese Bedingungen vorliegen.

Schließlich steht die Sinngebung des Begriffs "Baustelle" im Zusammenhang anderer Regelungen dem gefundenen Ergebnis nicht entgegen. Soweit er sich in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) findet (vgl zB Teil A § 9, Teil B § 4 VOB), die allerdings keine Normregelung darstellt (vgl



Ingenstau/Korbion, Kommentar zur VOB, 8. Aufl, S 45), ist er ebenfalls nicht definiert. Die VOB will klare und einheitliche Grundsätze für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen schaffen, die sich aus den Erfahrungssätzen des täglichen Lebens ergeben (vgl Ingenstau/Korbion aaO, S 41 mwN). Sie betrifft grundsätzlich das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und ist schon von da her nicht geeignet, den Begriff der Baustelle abschließend für alle Rechtsbereiche zu erläutern. Ebenso ist es mit den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder mit öffentlich-rechtlichen Bauordnungsvorschriften. So findet sich in §§ 638, 648 BGB der Begriff "Bauwerk"; er wird dort iS der Erdverbundenheit verstanden (vgl Palandt, Kommentar zum BGB, 35. Aufl, Anm 2 c zu § 638 mwN). Abgesehen davon, daß daraus nicht ohne weiteres auf eine abschließende Definition des Begriffs "Baustelle" geschlossen werden kann, können diese Regelungen nur in dem Zusammenhang gesehen werden, in dem sie stehen, für § 638 BGB also im Zusammenhang mit der Verjährungsfrist für Mängelhaftung, für § 648 BGB im Zusammenhang mit der grundpfandrechtlichen Sicherung von Unternehmeransprüchen. Wie auch sonst muß sich hier die Eingrenzung gesetzlicher Begriffe an der Zielrichtung des Normkomplexes orientieren, in dem sie sich befinden, gegebenenfalls auch an den Unterschieden verschiedener Normkomplexe in Bezug auf ein und denselben Wort-sinn (vgl zB BVerwGE 44, 59, 61 ff zum Begriff der baulichen Anlage - dort Wohnboot - iS § 29 BBauG).

Ausgehend hiervon hält der Senat seine Auffassung auch aus dem Sinn und Zweck der Regelungen über die Produktive Winterbauförderung (§§ 77 ff AFG) für gerechtfertigt. Mit den dort vorgesehenen Leistungen, die nicht nur untereinander (MKZ und Wintergeld, §§ 77 ff AFG), sondern auch mit den übrigen Regelungen über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (§§ 74 ff, §§ 83 ff AFG) in einem inneren, sachlogischen Zusammenhang stehen (vgl Begründung des Entwurfs



- 14 -

eines AFG, BT-Drucks V/2291 Teil A III Nr 5 Buchst c -S 56-; Begründung zum Entwurf eines 2. AFG-ÄndG, BT-Drucks VI/2689, Teil A III -S 9/10-), soll das Bauen im Winter in Deutschland nachhaltig gefördert werden. Dem liegen ineinandergreifende sozial- und wirtschaftspolitische Erwägungen zugrunde, wie die Entstehungsgeschichte der Vorschriften über die Winterbauförderung (aaO) zeigt. Eine Auslegung, die diesem Ziel dienlich ist, verdient deshalb vor einer einschränkenden Auslegung den Vorrang, solange sie nicht gegen die gewollte Abgrenzung von nicht gewollten Förderungszielen verstößt und nicht die Tür für mißbräuchliche Ausnutzung dieser Leistungen öffnet. Diese Gefahr besteht jedoch nicht, wenn die bereits erwähnten Einschränkungen beachtet werden, daß nämlich die Herstellung des Bauwerks am Ort seiner Plazierung technisch unmöglich ist, also die Einrichtung einer davon getrennten (zweiten) Baustelle unumgänglich ist, die nicht als in der Nähe gelegene und der Baustelle is des Standortes des Bauwerks zugeordnete Arbeitsstätte angesehen werden kann und die (zweite) Baustelle keine Betriebsstätte ist, sondern einzig zu dem Zweck der Herstellung dieses konkreten Bauwerks eingerichtet wird, nur dafür bestimmt ist. Ist dies der Fall, spielt es keine Rolle, daß nicht das gesamte erdverbundene Bauwerk an der zweiten Baustelle (in allen seinen Teilen) hergestellt wird, da § 78 Abs 2 Satz 1 AFG nur auf das Erbringen von Bauarbeiten abstellt.

Die bisherige Rechtsprechung des Senats steht dem nicht entgegen. Darin wurde lediglich ausgeführt, daß unter Baustelle nach dem Sprachgebrauch grundsätzlich nur das Gelände zu verstehen ist, auf dem der Bau errichtet wird. Daß dieser Grundsatz den Regelfall für die ganz überwiegende Zahl der Baustellen beschreibt, hindert nicht, Ausnahmen hiervon anzuerkennen.

Der Situation, daß die Einrichtung einer zweiten Baustelle

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bei technischer Unmöglichkeit der Herstellung des Bauwerks am Ort seines (späteren) Standplatzes zwingend notwendig ist und diese (zweite) Baustelle rechtlich der Regelung des § 78 Abs 2 Satz 1 AFG unterfällt, steht es gleich, wenn diese Notwendigkeit sich aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen ergibt, die Bauarbeiten am Standplatz also unter Einsatz aller denkbaren Hilfsmittel und Arbeitsmethoden technisch zwar möglich wären, hierfür aber ein außer jedem Verhältnis stehender - mithin unzumutbarer - Aufwand getrieben werden müßte. Eine wirtschaftliche Unmöglichkeit in diesem Sinne ist allerdings nicht schon dann anzunehmen, wenn im Verhältnis zum Gesamtaufwand nur verhältnismäßig vertretbare Mehrkosten entstehen, sofern die Herstellung des Bauwerks an seinem Standort erfolgt, sondern nur dann, wenn diese Mehrkosten einen Umfang annehmen müßten, daß sie unter keinem verständigen Gesichtspunkt mehr als wirtschaftlich vertretbar angesehen werden können, sie das Bauwerk mithin so verteuern würden, daß seine Errichtung sich weder für den Auftraggeber noch für den Auftragnehmer lohnen kann. An das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind mithin strenge Anforderungen zu stellen, nicht zuletzt deshalb, um Mißbräuchen vorzubeugen. Für den vorliegenden Fall hat das LSG jedoch festgestellt, daß diese Voraussetzungen hier gegeben waren (§ 163 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Die Folgerung, daß in Fällen wirtschaftlicher Unmöglichkeit die Förderung von Bauarbeiten auf einer zweiten Baustelle mit MKZ zulässig ist, erscheint auch aus dem Sinn und Zweck der Winterbauförderung nach dem AFG gerechtfertigt; denn diese will ja gerade die Durchführung von Winterbauarbeiten unterstützen, was aber deren wirtschaftliche Vertretbarkeit im übrigen voraussetzt.

Für eine Sachlage wie im Falle der Klägerin rechtfertigt sich die Auffassung des Senats schließlich noch aus dem Gesetzeszusammenhang. Die Klägerin hätte, sofern bei der Herstellung des Stollens aus Witterungsgründen in der Schlechtwetterzeit



Arbeitsausfälle eingetreten wären, die sie nicht durch Umsetzung der betroffenen Arbeitnehmer hätte ausgleichen können, für diese Schlechtwettergeld beantragen und, soweit sie anspruchsberechtigt sind, erhalten können (vgl. § 84, insbesondere Abs 2 Nr 2 AFG). Hierfür schreibt § 88 Abs 1 AFG vor, daß die Anzeige des Arbeitsausfalls und der Antrag auf Schlechtwettergeld bei dem Arbeitsamt zu erstatten sind, in dessen Bezirk "die Baustelle" liegt, bzw das für die "Baustelle" zuständig ist. Zwar handelt es sich insoweit um eine Verfahrensregelung; ihre Anwendung setzt aber begrifflich das Vorhandensein einer Baustelle im Inland voraus. Anzunehmen, auch ein etwaiger Anspruch der Arbeitnehmer der Klägerin auf Schlechtwettergeld müßte daran scheitern, daß eine solche nicht vorhanden ist, weil sie nämlich in Libyen liege, erscheint abwegig. Folglich bleibt nur übrig, die Stelle auf dem Hansa-Kai in C., an der der Stollen "gebaut" wurde, als Baustelle iS von § 88 AFG anzusehen, zumal da die nach § 89 AFG erlassene Winterbau-Anordnung insoweit nichts anderes vorsieht. Es fehlt aber jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Gesetzgeber eine unterschiedliche Beurteilung des Begriffs "Baustelle", je nachdem, ob es sich wegen der dort geleisteten bzw ausgefallenen Bauarbeiten um Ansprüche auf MKZ oder auf Schlechtwettergeld handelt, beabsichtigt hatte.

Nach allem steht der Anerkennung der Voraussetzungen der Förderung mit MKZ gemäß § 81 Abs 2 Satz 1 AFG nichts im Wege. Die Revision der Beklagten muß deshalb ohne Erfolg bleiben.



Die Kostenentscheidung beruht auf der Anwendung von
§ 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)